

Allgemeine Versicherungsbedingungen für fondsgebundene Er- und Ablebensversicherungen gegen Einmalprämie – VermögensSparplan (ABVP2 2008)

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung ist der Wert der Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Investmentfondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteiles multiplizieren.

Mindest-Todesfalleistung ist die garantierte Mindestleistung im Ablebenfall.

Modellrechnung ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.

Rückkaufswert ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Tarif/Geschäftsplan enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der FMA vorgelegt wurden.

Versicherer ist die Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich, im folgenden „Basler“ genannt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 1. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Vertragsende wird der aktuelle Geldwert der Deckungsrückstellung ausbezahlt.
- 1.2 Im Ablebenfall der versicherten Person wird ein einmaliger Kapitalbetrag in der in der Police angeführten Höhe ausbezahlt, wodurch der Vertrag endet.

§ 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet einen schriftlichen Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert oder mitversichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Die Prämien sind einmalige Prämien, die für uns kostenfrei zu bezahlen sind. Erfüllungsort für die Prämien sind die Geschäftsräume der Basler.
- 2.5 Die Prämie wird mit Zustellung der Police, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig. Sie ist dann innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen.
- 2.6 Allfällige Prämienrückstände werden wir bei Fälligkeit der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf verrechnen.
- 2.7 Wenn Sie die einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es

gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

§ 3. Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen, biologischen oder chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen die tarifliche Deckungsrückstellung.
- 3.2 Die tarifliche Deckungsrückstellung bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
 - an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
 - an Unruhen auf Seiten der Unruhestifter.
- 3.3 Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn das Ableben
 - infolge Benützung eines Fluggerätes, außer als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlenantriebs- oder Segelflugzeuges oder als Fluggast eines Militärflugzeuges, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist,
 - in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen)
 - infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug,
 - infolge eines länger dauernden Aufenthaltes in klimatisch ungünstigen Zonen, bei Reisen in politisch unsichere Gebiete bzw. bei Teilnahme an Expeditionen,
 - beim Versuch oder bei der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, erfolgt.
- 3.4 Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluss, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir die tarifliche Deckungsrückstellung. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

§ 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Police erklärt und Sie die einmalige Prämie rechtzeitig (2.5) bezahlt haben. Vor dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5. Veranlagung in Investmentfonds

- 5.1 Soweit die Prämien nicht zur Deckung des Risikos, der kalkulierten Kosten (Abschluss- und Verwaltungskosten) sowie der Steuern und Gebühren bestimmt sind, erfolgt die Veranlagung der Prämien in einen oder mehreren Investmentfonds im Deckungsstock der fondsgebundenen Lebensversicherungen. Diese Kapitalveranlagung bildet die Basis für die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die Deckungsrückstellung hängt vor allem von der Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Fonds ab. Der Wertverlauf unterliegt Schwankungen. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Das Risiko der Wertminderung tragen Sie als Versicherungsnehmer. Es gibt keine garantierte Erlebensleistung. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Der zur Anlage bestimmte Teil der einbezahlten Prämien wird am der jeweiligen Prämienfälligkeit nächstfolgenden 20. eines Monats investiert. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Investition zum nächstfolgenden Bankarbeitstag. Es besteht kein Anspruch auf Zin-

Basler Versicherungs-Aktiengesellschaft in Österreich
Generaldirektion

Brigittenauer Lände 50-54
1203 Wien

Telefon 01-33160-0
Telefax 01-33160-200

Internet www.basler.co.at
E-Mail office@basler.co.at

- sen für den Zeitraum zwischen Einlagen und Veranlagung der Prämien. Allfällige Fondsausschüttungen und KEST-Rückerstattungen werden in gleicher Weise wie die Sparprämien veranlagt.
- 5.2 Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.
- 5.3 Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und außer bei Zusammenlegung von Investmentfonds auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds mit Wirkung für die Neuveranlagung oder gegebenenfalls auch für bestehende Fondsanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird das ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung am ehesten entsprechenden Fonds übertragen.
- 5.4 Die im Antrag von Ihnen definierten Prozentsätze der Fondsaufteilung beziehen sich auf die Investition des Anlagebetrages Ihrer Prämien. Die Wertentwicklung von Investmentfonds unterliegt kapitalmarktbedingten Schwankungen. Folglich können sich die ausgewählten Fonds unterschiedlich entwickeln, das Verhältnis der angesammelten Fondsanteile zueinander wird in der Regel nicht weiter der prozentuellen Gewichtung der Neuinvestments entsprechen.
- 5.5 Zur Veranlagung des Anlagebetrages der Neuprämie dürfen maximal 3 verschiedene Investmentfonds kombiniert werden. Die prozentuelle Aufteilung muss je gewähltem Fonds zwischen 25 % und 100 % erfolgen, jeweils in Aufteilungsschritten zu 5 %.

§ 6. Kosten und Gebühren

- 6.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (6.2), die Abschlusskosten (6.3) und Verwaltungskosten (6.4) sowie Gebühren (6.7). Die jährlichen Kosten sind von mehreren Faktoren, insbesondere dem Geldwert der Deckungsrückstellung abhängig und können daher nicht im vorhinein in absoluten Werten angegeben werden. **Durch Vergleich der Prämie mit der Deckungsrückstellung bei einer 0%-Performance in der Modellrechnung ersehen Sie die jeweilige Gesamtkostenbelastung bei einer Performance von 0% (siehe Antrag).**
- 6.2 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der vereinbarten Todesfalleistung und der Deckungsrückstellung. Beim für die Berechnung relevanten Alter wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon bis zum Versicherungsbeginn mehr als 6 Monate verflossen sind. Die Risikokosten errechnen sich monatlich aus der Differenz des Wertes der Todesfalleistung und dem Geldwert der Deckungsrückstellung zum Stichtag, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002“ mit den von der Österreichischen Aktuarvereinigung (ÖAV) empfohlenen Modifikationen. Die so errechneten Risikokosten werden wir monatlich anlasten. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 6.3 Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Abschlusskosten betragen maximal 4,5% der Brutto-Prämie (=Prämie exklusive Versicherungssteuer). Sie werden von der einbezahlten Prämie in Abzug gebracht.
- 6.4 Die jährlichen Verwaltungskosten betragen maximal 0,5% der Brutto-Prämie. Die Verwaltungskosten für das erste Monat werden von der einbezahlten Prämie in Abzug gebracht; ab dem zweiten Monat werden sie monatlich der Deckungsrückstellung entnommen.
- 6.5 Die Kosten und Gebühren werden monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne weitere Leistungen. Die Kosten und Gebühren, die wir der Deckungsrückstellung entnehmen, werden in jenem Verhältnis auf die vorhan-

denen Fonds aufgeteilt, das von Ihnen für die Investition des Anlagebetrages Ihrer Prämien gewählt wurde.

- 6.6 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 6.2 bis 6.4 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 6.7 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Insbesondere können wir für folgende Mehraufwendungen Gebühren verrechnen:
- Transaktionsgebühr bei Änderung der Veranlagungsstrategie
 - die Ausstellung einer Duplikatspolizze
 - die Einbebegebühr bei Erlagscheininkasso
 - den Verzug mit Prämien
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren
 - die Bearbeitung von Vinkulierungen, Verpfändungen oder Abtretungen
 - die Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.
- Die Höhe dieser Gebühren können Sie bei uns erfragen.
- 6.8 Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 1.1. eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber der für den Monat Oktober des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 7. Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Polizze verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterberkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Für die Prüfung der Leistungspflicht können wir zusätzliche ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.3 Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion der Basler.
- 7.4 Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unrichtige Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 8. Kündigung des Versicherungsvertrages und Rückkaufwert

- 8.1 Sie können Ihren Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Monatsletzten, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres, ganz oder teilweise kündigen.
- 8.2 Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufwert. Der Rückkaufwert entspricht dem Geldwert der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abschlag (siehe 8.3).
- 8.3 Der Abschlag beträgt in den ersten 10 Versicherungsjahren 4%, danach 2% der Deckungsrückstellung. Bei Vertragslaufzeiten von mindestens 15 Jahren entfällt der Abschlag in den letzten 5 Versicherungsjahren. Der Abschlag entfällt auch, wenn der Rückkauf innerhalb von 3 Monaten nach Antritt einer gesetzlichen Alterspension, Kauf einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles, Errichtung eines Gebäudes, Scheidung sowie nach einer für mindestens 6 aufeinanderfolgende Monate bestandenen Arbeitslosigkeit der versicherten Person erfolgt. In diesen Fällen ist ein Pensionsbescheid, der Kaufvertrag, ein Nachweis über die Arbeitslosigkeit bzw. der Scheidungsbeschluss beizubringen. Außerdem entfällt der Abschlag, wenn der Rückkauf der ordentlichen Rückführung des Kredites dient, für welchen der Kapitalsparbrief als Sicherheit dienende Ansparform (Tilgungsträger) abgeschlossen wurde. Bei Auflösung des Kapitalsparbriefes auf Grund eines Tilgungsträgerwechsels entfällt der Abschlag nicht. Für den Entfall des Abschlages ist eine Bestätigung der kreditgewährenden Bank beizubringen, dass es sich um eine ordnungsgemäße Rückführung handelt.

- 8.4 Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt (siehe Rückkaufwerttabelle gemäß Antrag).
- 8.5 Der Auszahlungsbetrag bei Rückkauf ist an dem auf den Kündigungstichtag folgenden Monatsersten fällig.
- 8.6 Die kalkulierten Verwaltungskosten und die Risikoprämien werden monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Bei Kursrückgängen des zugrundeliegenden Fonds kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne weitere Leistung.
- 8.7 Bei Teilkündigungen bestimmen Sie, aus welchen Veranlagungen die Versicherungsleistung erfolgen soll. Soll die Versicherungsleistung aus mehr als einer Veranlagung entnommen werden, so sind die Beträge bekannt zu geben, welche aus den bestimmten Investmentfonds zu entnehmen sind. Die Mindest-Todesfalleistung nach einer Teilkündigung wird zusätzlich mit dem Faktor, welcher sich aus der Differenz von 1 und dem Quotienten aus dem Auszahlungsbetrag der Teilkündigung und dem gesamten Deckungskapital vor der Teilkündigung ergibt, multipliziert und reduziert sich somit nach dieser Vertragsänderung. Nach einer Teilkündigung muss der Geldwert der Deckungsrückstellung mindestens EUR 500,- betragen. Bei einer Teilkündigung kommt der in 8.3 angeführte Abschlag auf den gekündigten Betrag zur Anwendung.

§ 9. Nachteile einer Kündigung

Die Kündigung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufwert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn nur ein geringer Rückkaufwert zur Verfügung. Verbindliche Angaben über die künftigen Rückkaufswerte sind aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht möglich. **Sie finden jedoch in Ihrem Antrag eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondspereformances entnehmen können.** Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

§ 10. Änderungen der Veranlagungsstrategie

- 10.1 Die Änderung der Veranlagungsstrategie ist zu jedem Monatsersten möglich, sofern der schriftliche Auftrag bis zum 15. des laufenden Monats in der Generaldirektion der Basler eingegangen ist. Wir werden den Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Bei einer Änderung der Veranlagungsstrategie sind wir gesetzlich verpflichtet, ein aktuelles Anlegerprofil von Ihnen anzufordern. Dieses muss dem Änderungsantrag beigelegt werden. Die Änderung der Veranlagungsstrategie ist zum 20. eines Monats bzw. der dem 20. nachfolgenden Bankarbeitstag mit keinen gesonderten Transaktionskosten verbunden.
- 10.2 Soll die Veräußerung der Fondsanteile nicht am 20. eines Monats bzw. der dem 20. nachfolgenden Bankarbeitstag erfolgen, so ist für jeden Investmentfonds, der gekauft bzw. verkauft wird, eine Transaktionsgebühr von derzeit € 40,00 zu bezahlen, welche wir direkt mit Ihrer Prämienzahlung verrechnen. Der Fondsan- bzw. -verkauf erfolgt am 4. Bankarbeitstag nach Einlangen Ihres Änderungswunsches in der Generaldirektion der Basler, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht (siehe 10.1).
- 10.3 Änderung der Veranlagungsstrategie:
Der vorhandene Geldwert der Deckungsrückstellung wird entsprechend der geänderten Gewichtung zwischen den Veranlagungen umgeschichtet bzw. übertragen. Allfällig künftige fällige Anlagebeträge werden ebenfalls entsprechend der geänderten Gewichtung investiert.
- 10.4 Wir sind berechtigt, die Auswahl der angebotenen Fonds zu verändern. Sollten von Ihnen gewählte Fonds nicht von uns angeboten werden, können wir die gewünschte Änderung der Veranlagungsstrategie nicht durchführen und wir werden Sie darüber unverzüglich benachrichtigen.

§ 11. Zusätzliche Optionen

Sie haben die Möglichkeit, eine Vertragsverlängerung zu beantragen. Eine Vertragsverlängerung muss vor Ablauf des ursprünglichen Vertrages erfolgen. Zusätzlich muss die Verlängerungsvereinbarung mindestens 3 Jahre vor Ablauf der neu vereinbarten Vertragslaufzeit abgeschlossen werden. Wir behalten uns das Recht vor, beantragte Vertragsverlängerungen abzulehnen.

§ 12. Geldwert der Deckungsrückstellung

- 12.1 Der Geldwert der Deckungsrückstellung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Ihrer Fondsanteile mit dem am Bewertungstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteiles.
- 12.2 Der Bewertungstichtag ist bei Rückkauf und bei Ablauf der Versicherung der unmittelbar vor dem Fälligkeitstermin liegende 20. eines Monats bzw. der dem 20. nachfolgende Bankarbeitstag. Im Ablebensfall ist der Bewertungstichtag der der Meldung des Todesfalls nachfolgende 20. eines Monats (bzw. der dem 20. nachfolgende Bankarbeitstag). Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Einlangens der Meldung in der Generaldirektion der Basler.
- 12.3 Ist ein Erwerb oder eine Veräußerung der Fondsanteile an einem dieser Stichtage nicht möglich (z.B. Fonds wird an diesem Tag nicht gehandelt; Börsetag ist kein Bankarbeitstag), so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.
- 12.4 Wir behalten uns vor, den Geldwert der Deckungsrückstellung erst nach Veräußerung der Wertpapiere zu ermitteln. Diese Veräußerung führen wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer unverzüglich durch. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Bewertungstichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

§ 13. Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14. Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 15. Bezugsberechtigung

- 15.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 15.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann können das Bezugsrecht sowie Verfügungen, die das Bezugsrecht schmälern, nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 15.3 Ist die Polizze auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizze uns seine Berechtigung nachweist.

§ 16. Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 17. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die Modellrechnung und die vorliegenden Versicherungsbedingungen.

§ 18. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 19. Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzaufsichtsbehörde (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23.

§ 20. Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung teil.

§ 21. Haftungs- und Schadenersatzansprüche

Die Wertentwicklung Ihres Vertrages hängt von den Erträgen der zugrundeliegenden Kapitalanlagen ab. Wir haben keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Fondsanteile, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können, und deren Werte gegebenenfalls auch durch schwankende Wechselkurse beeinflusst werden können. Das Veranlagerungsrisiko trägt somit der Versicherungsnehmer. Wir weisen Sie darauf hin, dass Erträge der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung von Fondsanteilen zulassen. Weder die Basler noch der Vermittler haften für eine bestimmte Entwicklung der Fondsanteile. Daher sind sämtliche Schadenersatzansprüche wegen der Wertentwicklung der Fondsanteile gegenüber der Basler sowie dem Vermittler ausgeschlossen. Den Vermittlern ist es nicht gestattet, von den jeweils gültigen Fondsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Solche Erklärungen sind unwirksam.

Der Schadenersatzausschluss gilt unbeschadet des § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG auch bei Verletzung der Pflichten nach § 75 Abs. 2 Z 1 bis 5 VAG.

§ 22. Änderung der Rechtslage

22.1 Wir behalten uns vor, einzelne Bestimmungen im Vertrag, in den Tarifen, in den Versicherungsbedingungen, im Antrag oder im Informationsblatt auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen

- im Falle von die Lebensversicherung betreffenden Änderungen von Gesetzen, der Rechtsprechung oder der Rechtsansicht der Verwaltungs- insbesondere Steuerbehörden,
- im Falle ihrer Unwirksamkeit sowie
- zur Abwendung oder Behebung einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung.

22.2 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln können wir den Wortlaut einzelner Bestimmungen ändern, wenn die Änderung vom Bedeutungszusammenhang des bisherigen Vertragstextes gedeckt ist und sie dem wirklichen oder angenommenen Willen beider Vertragsteile unter Berücksichtigung von Treu und Glauben entspricht.

Gültig ab 01.05.2008